

**Rahmenvereinbarung  
über Brandschutz- und Trockenbauarbeiten für die  
Kassenzahnärztliche Vereinigung WL**

**Vergabe-Nr.: 2.402**

Zwischen der

**Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**, Auf der Horst 25, 48147 Münster,

- nachfolgend „KZVWL“ genannt -

und

**[Zuschlagsempfänger**, wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird die folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind Brandschutz- und Trockenbauarbeiten im Verwaltungsgebäude der KZVWL, Auf der Horst 25, 48147 Münster.
2. Der vollständige und detaillierte Leistungsumfang ist der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** zu entnehmen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt alle Leistungen, Arbeiten und Tätigkeiten, die zur vollständigen Durchführung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erforderlich sind.
4. Der Auftragnehmer nimmt die Gestellung der für die Durchführung der Rahmenvereinbarung beruhenden Personal- und Sachmittel selbst und in eigener Verantwortung vor.
5. Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm die in dieser Rahmenvereinbarung und in ihren Anlagen aufgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Er hatte Gelegenheit, hierzu in dem Vergabeverfahren, welches dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung voran ging, Bieterfragen zu stellen.

## § 2

### Einzelabrufe

1. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden durch Einzelabruf der KZVWL vergeben. Jeder Einzelabruf bedarf der Textform. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Eilfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
2. Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der KZVWL berechtigt:  
Frau Eva-Maria Thoring, Abteilungsleiterin Innere Verwaltung.
3. Die KZVWL ist dazu berechtigt, in den Einzelabrufen Ausführungsfristen festzulegen. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann die KZVWL die Leistung sofort verlangen, der Auftragnehmer sie sofort bewirken.
4. Die Rahmenvereinbarung besteht nur mit dem Auftragnehmer. Die KZVWL behält sich vor, die von ihr benötigten Leistungen aus begründetem Anlass auch anderweitig zu beschaffen.
5. Für sämtliche auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge in Summe gilt eine verbindliche Höchstabnahmegrenze von 3.780 Personenstunden für sämtliche Lohngruppen (bezogen auf die maximale Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung von 4 Jahren einschließlich sämtlicher vorgesehener Verlängerungsmöglichkeiten).
6. Eine Mindestabrufverpflichtung der KZVWL besteht nicht.
7. Leistungsbeginn ist unmittelbar auf entsprechenden Abruf.

8. Für die Einzelaufträge gelten die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Bestandteile entsprechend, soweit nicht in den Einzelabrufen anders geregelt.
9. Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung der KZVWL herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

### **§ 3**

#### **Änderung der Leistung**

1. Die KZVWL kann nachträglich Änderungen in der Ausführung der Leistungen und im Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, sofern es für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vorhabens notwendig ist. Die nachträgliche Leistungsänderung bedarf der gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine Leistungsänderung, so hat er der KZVWL diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Werden durch Leistungsänderung die Grundlagen des Preises für die in der Rahmenvereinbarung vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten als Nachtrag zu dieser Rahmenvereinbarung schriftlich zu vereinbaren.
3. Leistungen, die der Auftragnehmer unter eigenmächtiger Abweichung von dieser Rahmenvereinbarung ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, ansonsten können sie auf ihre Kosten und Gefahr beseitigt werden. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn die KZVWL angebotene Leistungen zusätzlich annehmen wird. Dazu bedarf es der nachträglichen schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 4**

#### **Ausführungsunterlagen**

1. Die KZVWL stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Rahmenvereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Rahmen des Zumutbaren rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der KZVWL unverzüglich alle Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Kontrolle und Abrechnung über die Ausführung der Leistungen ermöglichen.

### **§ 5**

#### **Rechte, Pflichten und Ausführung der Leistung**

1. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dieser Rahmenvereinbarung auszuführen. Dabei hat er die geltenden Handelsbräuche, die

anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Die KZVWL hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit zu überwachen. Auf Verlangen sind der KZVWL die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die KZVWL ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung fachliche Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Verantwortlichen Ansprechpartner zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.
4. Hält der Auftragnehmer Anordnungen der KZVWL für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken unverzüglich schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat die KZVWL die Mehrkosten zu tragen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche der KZVWL vor Leistungsbeginn unverzüglich darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung ihrer eigenen Leistungen geeignet sind, und etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B der KZVWL zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Textform mitzuteilen.
6. Dem Auftragnehmer obliegt für die gesamte Dauer der Brandschutz- und Trockenbauarbeiten die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens.
7. Der Auftragnehmer ist bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens verpflichtet, unter vollständiger Entlastung der KZVWL sämtliche die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an den Auftragnehmer oder die KZVWL richten.
8. Der Auftragnehmer stellt die KZVWL von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bautätigkeit, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften beruhen.

## § 6

### **Baustellen**

1. Lager- und Arbeitsplätze werden nicht zur Verfügung gestellt. Materialien sind arbeitstäglich mitzubringen, zu verarbeiten und das Altmaterial im Anschluss nach Rücksprache mit der KZVWL zu entsorgen.
2. Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
3. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft der KZVWL können von dem Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
4. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist von dem Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

## § 7

### **Vergütung**

1. Die KZVWL zahlt dem Auftragnehmer für die Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung die in der **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** vorgesehene Nettovergütung zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Grundlagen sind die vertraglichen Einzelpreise und die tatsächlich ausgeführten Leistungen (mengenabhängige Bezahlung).
2. Die vorgesehene Vergütung beinhaltet alle Haupt- und Nebenleistungen des Auftragnehmers und alle Auslagen und Kosten, insbesondere die Fahrt- und Transportkosten. Fahrzeiten werden nicht berechnet. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann der KZVWL nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch den Auftragnehmer zu erbringen.
3. Von der KZVWL zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
4. Materialkosten sind zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit stets zur Offenlegung der Einkaufspreise nebst Kalkulationsgrundlagen und Kostenbasis.

## § 8

### **Anpassung der Vergütung auf Begehren des Auftragnehmers**

1. Die KZVWL ist dazu berechtigt, die Vergütung nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kostenfaktoren anzupassen, die bei dem Auftragnehmer für die Kalkulation der Vergütung maßgeblich

sind. Bei diesen Kostenfaktoren handelt es sich abschließend um die dem Auftragnehmer tatsächlich entstehenden Personalkosten und Bürokosten.

2. Eine Anpassung der Vergütung durch die KZVWL kommt in Betracht, wenn sich die in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren des Auftragnehmers jeweils einzeln oder in Summe mehr als nur unerheblich erhöhen oder absenken. Stichtag ist der Tag der Angebotsabgabe des Auftragnehmers im Vergabeverfahren zu der Rahmenvereinbarung. Unerheblich ist eine Veränderung der Kostenfaktoren, wenn sich diese jeweils einzeln oder in Summe um weniger als fünf Prozent gegenüber dem Stichtag verändert oder sich die Veränderung nicht auf die Durchführung des relevanten Einzelauftrags auswirkt. Steigerungen bei einem Kostenfaktor können nur in dem Umfang für eine Anpassung der Vergütung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Entwicklungen anderer genannter Kostenfaktoren erfolgt. Kostensenkungen können nur zu einer Anpassung der Vergütung führen, soweit sie nicht durch Steigerungen bei anderen genannten Kostenfaktoren ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
3. Der Auftragnehmer ist für jede erhebliche Erhöhung der in Absatz 1 genannten Kostenfaktoren, für die er eine Anpassung seiner Vergütung begehrt, darlegungs- und nachweispflichtig. Die Darlegung und der Nachweis haben jeweils mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Bei einer unterbliebenen, einer nicht rechtzeitigen oder einer nicht mit Nachweisen versehenen Anzeige erfolgt keine Anpassung der Vergütung. Als Nachweis kann die KZVWL eine schlüssige Darlegung anerkennen, die unter Versicherung ihrer Richtigkeit erfolgt. Im Falle einer ihr angezeigten erheblichen Erhöhung der Kostenfaktoren ist die KZVWL dazu berechtigt, die Rahmenvereinbarung außerordentlich fristlos zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss unverzüglich nach Anzeige der Preiserhöhung erfolgen und bedarf der Textform. Ein Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers ist für diesen Fall im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
4. Eine Anpassung der Vergütung kommt nur zukünftig und nur zum Monatsersten in Betracht. Rückwirkende Anpassungen der Vergütung, automatische Vergütungsanpassungen und Anpassungen der Vergütung ohne Zustimmung der KZVWL sind nach dieser Rahmenvereinbarung ausgeschlossen. Ein vertraglicher Anspruch des Auftragnehmers auf Preisanpassung besteht nicht.
5. Die gesetzliche Regelung des § 315 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 9**

### **Gewährleistung, Haftung und Versicherung des Auftragnehmers**

1. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche der KZVWL gegen den Auftragnehmer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Ist der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung einem Dritten zu Schadensersatz (§§ 823 ff. BGB) verpflichtet, so trägt sie im Verhältnis zur KZVWL den Schaden allein.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen pro Schadensfall vorzuhalten:
  - a. für Personen- und Sachschäden 2,0 Mio. €
  - b. für Vermögensschäden 0,2 Mio. €
4. Der Auftragnehmer hat der KZVWL jährlich oder nach begründeter Aufforderung (insbesondere auf Grund eines Schadensfalles) unverzüglich eine Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Rechnungslegung und Zahlung**

1. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Nachhinein bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats nach Leistungserbringung.
2. Alle Rechnungen sind durch den Auftragnehmer in prüffähiger Form unter Angabe der Vertragsbezeichnung und der durchgeführten Tätigkeiten (Einzelaufstellungen mit Ort, Zeit, Tätigkeitsbeschreibung) per E-Mail bei der KZVWL ([vergabe@zahnaerzte-wl.de](mailto:vergabe@zahnaerzte-wl.de)) einzureichen.
3. Das Überweisungsverfahren gilt als vereinbart. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

## **§ 11**

### **Abnahme**

1. Die KZVWL ist dazu berechtigt, von dem Auftragnehmer die förmliche Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verlangen. Eine fiktive bzw. stillschweigende Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer kann Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Teilleistungen verlangen.

3. Über die Abnahme erstellt der Auftragnehmer auf Verlangen der KZVWL ein Protokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. In diesem Fall erfolgt die Abnahme im Zweifel nur unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel.
4. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert die KZVWL deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen sowie die Abnahme zu terminieren.

## § 12

### Arbeitskräfte

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet der KZVWL oder einem von dieser Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber der KZVWL, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

## § 13

### Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer darf sich der in dem **Anlagenkonvolut 04: Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit** und dem **Anlagenkonvolut 06: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer** gegebenenfalls benannten Unterauftragnehmer sowie diejenigen Unterauftragnehmer einsetzen, die sie der KZVWL auf entsprechende Aufforderung im Vergabeverfahren zu dieser Rahmenvereinbarung bis zur Zuschlagserteilung benannt hat. Im Weiteren bedarf der Unterauftragnehmereinsatz der vorherigen Zustimmung der KZVWL. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer der KZVWL auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden sollen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.
4. Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er die KZVWL von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber der KZVWL wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zu der KZVWL die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.
5. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber der KZVWL bleibt unberührt.
6. Für alle Unterauftragnehmer gilt § 128 Abs. 1 GWB.

## **§ 14**

### **Laufzeit der Rahmenvereinbarung**

1. Diese Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung. Beginn für die vorgesehenen Leistungen auf Abruf ist der 01. Februar 2026. Die Rahmenvereinbarung hat eine Grundlaufzeit von zwei Jahren.
2. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von der KZVWL gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.
3. Nach Ablauf der Höchstlaufzeit endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt, soweit die in § 2 Absatz 5 vorgesehene verbindliche Höchstabnahmegrenze vor dem Ablauf der Höchstlaufzeit erreicht wird. Soweit die Rahmenvereinbarung endet, enden auch sämtliche auf ihr beruhenden Einzelaufträge, ohne dass es insoweit einer Kündigung bedarf.

## **§ 15**

### **Datenschutz, Vertraulichkeit**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Vergabeverfahren zu dieser Rahmenvereinbarung und alle ihm im Zuge der Durchführung der Rahmenvereinbarung von der KZVWL zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der KZVWL, die als vertraulich

gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden, oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Es ist ihm untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

3. Im Weiteren wird auf die **Anlage 07: Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes** verwiesen. Diese Datenschutzerklärung ist für jeden Mitarbeitenden des Auftragnehmers vor dem Beginn seines Tätigwerdens für die KZVWL bei diesem vorzulegen. Der Auftragnehmer darf keine Mitarbeitenden bei der KZVWL einsetzen, die die Datenschutzerklärung nicht abgegeben haben.

## **§ 16**

### **Bestandteile der Rahmenvereinbarung**

1. Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
  - a. der Text dieser Rahmenvereinbarung
  - b. Anlage 01: Antworten und Klarstellungen der KZVWL auf Bieterfragen
  - c. Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt (= Vordruck 08)
  - d. Anlage 03: Bewerber-/ Bietergemeinschaftserklärung (= Vordruck 02) – soweit relevant –
  - e. Anlage 04: Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit (= Vordrucke 05 und 05a, zusammen auch Anlagenkonvolut 04 genannt) – soweit relevant –
  - f. Anlage 05: Verantwortlicher Ansprechpartner (= Vordruck 06)
  - g. Anlage 06: Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe, Nachweis Unterauftragnehmer (= Vordrucke 07 und 07a, zusammen auch Anlagenkonvolut 06 genannt) – soweit relevant –
  - h. Anlage 07: Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes
  - i. Anlage 08: Hausordnung für externe Dienstleister
  - j. Anlage 09: Leitlinie Informationssicherheit und Datenschutz
  - k. Anlage 10: Richtlinie zum Lieferantenmanagement
  - l. Anlage 11: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)
  - m. Allgemein anerkannte Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle

öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung

- n. Anlage 12: Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB – Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
3. Soweit in **Anlage 02: Leistungsverzeichnis mit Preisblatt** auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## § 17

### Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieser Rahmenvereinbarung an die KZVWL zu entrichten, falls der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt; es sei denn, der Auftragnehmer weist einen geringeren Schaden nach.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) der KZVWL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Für die Einhaltung der Schriftform im Sinne dieser Rahmenvereinbarung genügen das Telefax oder der Austausch eingescannter Dokumente per E-Mail.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Münster.
7. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/oder unanwendbar sein oder im Laufe der Durchführung werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll gem. § 306 Abs. 2 BGB die gesetzliche Regelung treten

und sofern eine gesetzliche Regelung fehlt, eine angemessene Regelung, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

8. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird zum Teil die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

[...], den

Münster, den

---

Auftragnehmer

---

KZVWL